

Nicole Soppa

Examierte Gesundheits- und Krankenpflegerin

26 Jahre

Mitarbeiterin im Interessenverband für
Contergangeschädigte NRW e.V. seit Dezember
2016 .

Zuständig für den Bereich rundum die Pflege



Pflegestärkungsgesetze



Pflegesituation in Deutschland

Ende 2013 : 2,7 Millionen Menschen pflegebedürftig
2030 voraussichtlich : 3,5 Millionen Menschen

1,5 Millionen Menschen sind demenzerkrankt
Verdoppelung dieser Zahl vermutlich bis 2050



Pflegesituation in Deutschland

71 % der pflegebedürftigen Menschen werden zu Hause gepflegt


48 % davon von Angehörigen allein

23 % nehmen Pflegedienste in Anspruch

2-3 % der Contergangeschädigten nehmen Pflegedienste in Anspruch

(NRW Studie 2015)





Pflegestärkungsgesetze I-III

Zentrale Verbesserungen

- ❖ Stärkung von Pflegebedürftigen, Angehörigen und Pflegekräften
- ❖ Pflegende Angehörige erhalten Rentenversicherungsbeiträge
- ❖ Soziale Absicherung für pflegende Angehörige

Pflegestärkungsgesetze I-III

Zentrale Verbesserungen

- ❖ Mehr Leistungen bei häuslicher Pflege
(Entlastungsleistungen §45b SGB XI)
 - z.B. Alltagsbegleitung, Haushaltshilfe
- ❖ Ausbau stationärer Betreuungskräfte
- ❖ Einfachere Pflegedokumentation – mehr Zeit für Pflege



Pflegestärkungsgesetz I

1. Januar 2015 in Kraft getreten

Verbesserungen:

- Leistungssätze für Versicherte mit Pflegestufe sind um durchschnittlich 4% gestiegen
- Anspruch auf Entlastungs- und Betreuungsleistung bei anerkannter Pflegestufe von 125€ pro Monat statt 104€



Pflegestärkungsgesetz I

- Für Umbaumaßnahmen stehen jetzt 4000€ statt vorher 2557€ zur Verfügung
barrierefreie Dusche, Türverbreiterung, etc
Ziel: längerer Verbleib in gewohntem Umfeld
- Mehr Leistung für Demenzkranke
z.B für Kurzzeitpflege nach Klinikaufenthalt, Tages- und Nachtpflege



Pflegestärkungsgesetz I

- Mehr Verhinderungspflege

bis zu 6 Wochen (vorher 4 Wochen)

jährlich bis zu 1612,-€

Voraussetzung Pflegegrad 2

Kann bis zu 4 Jahren rückwirkend beantragt werden.

Antrag wird bei Pflegekasse gestellt.

Tipp: Bei Verhinderungspflege unter 8 Stunden/ Tag wird das Pflegegeld nicht gekürzt.

Sinnvoll ist es Freunde / Nachbarn für diese Zeit einzusetzen damit das Pflegegeld nicht gekürzt wird.

Zuschuss für Pflegehilfsmittel von 31€ auf 40€ erhöht

z.B. Einmalhandschuhe, Betteinlagen



Pflegestärkungsgesetz I

- Freistellung vom Beruf

 - bis zu 10 Tagen um z.B Pflege zu organisieren

 - NEU dabei : Anspruch auf Lohnersatzleistung
(Pflegeunterstützungsgeld)

 - Arbeitszeit kann über Zeitraum von 2 Jahren reduziert
werden (wenn man selbst Pflegt)



Pflegestärkungsgesetz II

Wichtigste Reformen seit der Einführung der
Pflegeversicherung 1995

Gilt seit Januar 2016

Endgültiges Inkrafttreten 1.1.2017



Pflegestärkungsgesetz II

Unterscheidung zwischen pflegebedürftigen Menschen

mit körperlichen Einschränkungen und solchen mit kognitiven und psychischen Einschränkungen (Demenz) entfällt.

Neues Begutachtungsassessment (NBA)

Positiver Blick auf die Selbständigkeit des pflegebedürftigen Menschen.



Pflegestärkungsgesetz II

Fünf neue Pflegegrade statt drei Pflegestufen

(ab Januar 2017)

je höher der Pflegegrad, desto unselbständiger der Betroffene
desto höher die Pflegeleistung.



Pflegestärkungsgesetz II

Pflegestufen werden in Pflegegrade übergeleitet.

In der Regel ohne erneute Begutachtung

Menschen mit schon anerkannter Pflegestufe sollen durch die Pflegegrade nicht schlechter gestellt werden





Pflegestärkungsgesetz II

Nachteilig auswirken kann sich die Überleitung von Pflegestufe 0 in Pflegegrad I

- Statt max. 2x 104€ jetzt für alle 125 €
- Pflegegrad 1 hat nur Anrecht auf 125,-€ Betreuungs- und Entlastungsleistungen . Darf für Körperpflege eingesetzt werden.



Der Entlastungsbeitrag kann genutzt werden für

- Tages und Nachtpflege
- Kurzzeitpflege
- Ambulante Pflegeleistungen (Grad 2-5) – ausgeschlossen ist die Körperpflege.
- Unterstützung im Alltag
 - Haushaltshilfen
 - Begleitung zum Arzt , Ämter, Friseur, Einkaufen ect.
 - Spaziergänge , Gespräche führen
- Antrag muss bei der Pflegekasse gestellt werden
- **Nachbarschaftshilfe:** Beliebige Person kann eingesetzt werden, Voraussetzung dafür Pflegekurs muss absolviert werden.



PFLEGESTUFE

PFLEGEGRAD

bisher nicht vorgesehen	1
Pflegestufe 0 Pflegestufe 1	2
Pflegestufe 1 mit e.A. Pflegestufe 2	3
Pflegestufe 2 mit e.A. Pflegestufe 3	4
Pflegestufe 3 mit e.A. Pflegestufe 3 mit Härtefall	5

Neue Begutachtungsphilosophie

- Umfassende Berücksichtigung von Pflegebedürftigkeit aufgrund körperlicher und psychisch/kognitiver Beeinträchtigungen
- Einbeziehung des Bedarfs an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung
- Einbeziehung der Teilnahme an sozialen, kulturellen und anderen außerhäuslichen Aktivitäten



Neue Begutachtungsphilosophie

→ Einbeziehung der krankheits- und therapiebedingten Anforderungen und Belastungen

→ Neuer Maßstab ist der Grad der Selbständigkeit bei der Durchführung von Aktivitäten oder Gestaltung von Lebensbereichen

Gleiches Begutachtungsverfahren





Module / Lebensbereiche zur Erfassung der Selbständigkeit und der Fähigkeiten des Menschen

- 1. Mobilität
- 2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
- 3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
- 4. Selbstversorgung (Alltagsverrichtungen)
- 5. Umgang mit krankheits-/therapiebedingten Anforderungen
- 6. Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte



Module / Lebensbereiche zur Erfassung der Selbständigkeit und der Fähigkeiten des Menschen

→7. Außerhäusliche Aktivitäten

→8. Haushaltsführung

runden das Begutachtungsverfahren ab, fließen aber nicht in die Bewertung der Pflegegrade ein.

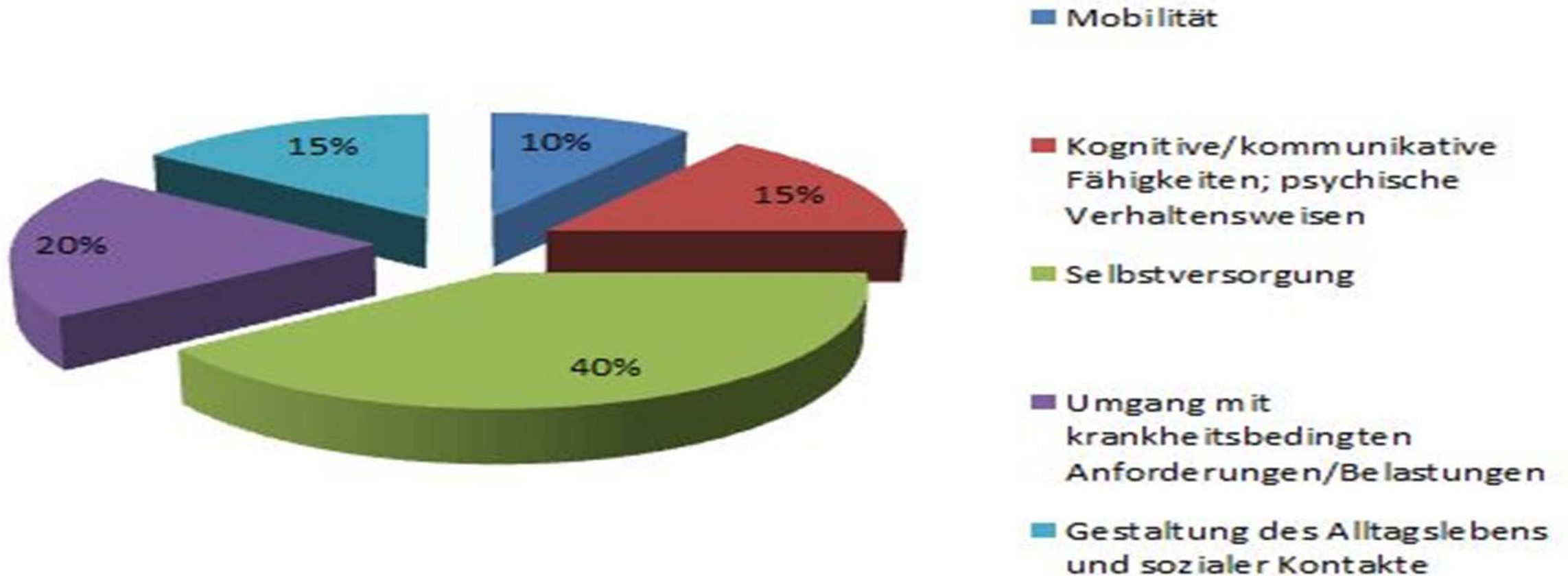


Leistungen

ab 2017	Ambulant		(Teil-)Stationär	
Pflegegrad	Pflegegeld	Pflegesachleistung	Teilstationäre Pflege	Vollstationäre Pflege
1	0	0	0	125 €
2	316 €	689 €	689 €	770 €
3	545 €	1.298 €	1.298 €	1.262 €
4	728 €	1.612 €	1.612 €	1.775 €
5	901 €	1.995 €	1.995 €	2.005 €



Berechnung und Gewichtung der Punkte





Pflegegrad 1

12,5 bis unter 27 Gesamtpunkte

Geringe Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten.



Pflegegrad 2

27 bis unter 47,5 Gesamtpunkte

Erhebliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten.



Pflegegrad 3

47,5 bis unter 70 Gesamtpunkte

Schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten.



Pflegegrad 4

70 bis unter 90 Gesamtpunkte

Schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten.



Pflegegrad 5

90 bis 100 Gesamtpunkte

Schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung.



Vielen Dank